



Kinderschutzkonzept

des Österreichischen Squash Rackets Verbandes

Schutz und Risikoanalyse:

Kinder und Jugendliche trainieren in Squashvereinen in ganz Österreich.

Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt an Kindern und Jugendlichen kann es auch im Rahmen von Trainings, Turnieren und sonstigen Squashveranstaltungen geben. Dies betrifft nicht nur Übergriffe, Gesetzesverletzungen und Gewalt von Erwachsenen (Trainer:innen), sondern auch durch Gleichaltrige.

Dem ÖSRV sind derartige Risiken bewusst und der Verband setzt sich intensiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.

Zielgruppe und Ansprechpartner

Das Kinderschutzkonzept richtet sich an alle Leistungsorgane, sowohl im ÖSRV, in den Landesverbänden, als auch in den Vereinen.

Ebenso an die eingesetzten Trainer:innen, Betreuungspersonen und alle mit dem Trainings- und Spielbetrieb involvierten Personen.

Der ÖSRV steht vollinhaltlich zu den Richtlinien von 100% Sport und setzt sich für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen und Athleten:innen, die Sicherheit von Trainern:innen, die Sicherheit von Erziehungsberechtigten:innen und die Sicherheit von Leistungsorganen ein. Dem ÖSRV ist die Verantwortung für das Wohlergehen von Sportler:innen, vor allem Kinder und Jugendlichen bewusst. Es ist das Ziel des ÖSRV ein ansprechendes Umfeld im Rahmen des Squashsportes zu schaffen, wobei die Wahrung von Respekt für Alle, egal welchen Geschlechtes, Herkunft, sexueller Orientierung und Bildung Priorität hat.

Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz im ÖSRV ist Heribert MONSCHEIN, welcher einerseits, die Online-Schulung auf der Plattform Kinderschutzkonzepte absolviert hat und weiters auch bei der Landespolizeidirektion Wien als Präventionsbeamter zu diesem Thema ausgebildet ist.

Ebenso arbeitet der ÖSRV bei Bekanntwerden von Übergriffen jeglicher Art mit den Kontaktstellen safesport.at und vera-vertrauensstelle.at zusammen und werden auch Betroffene an diese Stellen weitervermittelt.

Definition – sexualisierte Gewalt (dies ist auch im Konzept gegen Gewalt und sexualisierter Gewalt des ÖSRV ersichtlich):

In der engeren Definition werden darunter sexuelle Übergriffe, wie zum Beispiel sexueller Missbrauch von Unmündigen, Nötigung oder Vergewaltigung. Diese Delikte werden auch nach dem österreichischen Strafgesetzbuch geahndet.

Die weitere Definition von sexualisierter Gewalt beinhaltet auch Grenzverletzungen und Übergriffe, welche nicht alle strafrechtlich relevant sind. Alle davon sind jedoch unpassend und verletzen die sexuelle Integrität der Betroffenen und haben im Squashsport nichts verloren.

Mögliche Beispiele:

Worte: z.B. sexistische Witze oder anzügliche Bemerkungen, Beleidigung aufgrund des Geschlechtes und der sexuellen Orientierung.

Bilder: z.B. zeigen von pornografischen Darstellungen

Gesten: obszöne oder anzügliche Andeutungen

Handlungen: z.B. Andeuten oder Durchführung unerwünschter Berührungen

Exhibitionismus: z.B. zeigen von intimen Körperteilen

Voyeurismus: z.B. Zuschauen beim Umkleiden oder Duschen

Ungewollte Angebote: z.B. Einladung oder Geschenke, vor allem an einzelne Personen.

Hierzu wird erweitert angegeben:

Ein sexualisierter Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch ein Kind erzwungen wird bzw. ein anderes Kind sie unfreiwillig duldet. Zentrale Merkmale sexualisierter Übergriffe unter Kinder ist immer ein unfreiwilliges Machtgefälle.

Bei Jugendlichen wird zwischen Grenzverletzungen/Übergriffe unter Gleichaltrigen und zwischen jüngeren und älteren/schwächeren Kindern unterschieden.

Gesetzliche Regelungen im österreichischen Strafgesetzbuch:

Gewisse Eingriffe in die sexuelle Integrität stehen Österreich unter Strafe. Ab den 14 Lebensjahr ist man in Österreich strafmündig, wobei im jugendlichen Alter (14-19 Jahre) das mögliche Strafausmaß gegenüber einem Erwachsenen um 50% reduziert ist.

Hierbei kommen folgende Paragraphen des österreichischen Strafgesetzbuches zur Anwendung:

§ 115 Beleidigung

§ 201 Vergewaltigung

§ 202 Geschlechtliche Nötigung

§ 205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person

§ 205a Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

§ 207a Pornographische Darstellung Minderjähriger

§ 207b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 208 Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren

§ 208a Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen

§ 212 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

§ 218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

§ 219 Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs.

Verhaltensleitfaden:

Die folgenden Regelungen gelten sowohl für TrainerInnen, FunktionärInnen, Erziehungsberechtigte und SportlerInnen. Die Regelungen werden seitens des Österreichischen Squash Rackets Verbandes auch entsprechend kommuniziert.

.) Bei Trainingsaktivitäten, Turnieren oder sonstigen Squashveranstaltungen wird genau geregelt, wer die Umkleiden zu welchem Zeitpunkt betreten darf. Dies gilt, insbesondere wenn Mütter oder Väter den Kindern beim Umkleiden helfen.

.) Sollte es keine geschlechtlich getrennten Nassräume geben, wird die Duschsituation vorab organisatorisch besprochen, wobei TrainerInnen nicht mit den SportlerInnen duschen.

.) SportlerInnen und Erziehungsberechtigte werden vorab über notwendige Berührungen bei sportlichen Hilfestellungen und Technikerklärungen informiert.

.) Körperkontakte bei Erfolgen, zum Trösten oder um Mut zu machen, müssen von den SportlerInnen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten

.) 6-Augen Prinzip (eine weitere Person – Trainer:in/Sportler:in ist anwesend)

.) Bei Trainingslager oder Turnieren mit Übernachtungen werden die Türen nach Möglichkeit nicht abgeschlossen, da dies Übergriffe erschwert. In diesem Fall ist nicht auszuschließen, dass jemand dazu kommen würde.

.) Ebenso ist bei Übernachtungen auf eine Trennung beider Geschlechter zu achten und dass, wenn möglich, Betreuungspersonen beider Geschlechter anwesend sind.

.) TrainerInnen oder FunktionärInnen geben keine Privatgeschenke oder Vergünstigungen an einzelne SportlerInnen ohne vorherige Rücksprache mit zumindest einem weiteren TrainerIn oder den Erziehungsberechtigten. Dies erschwert es einem potentiellen Täter oder Täterin, Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen.

.) SportlerInnen halten sich nicht in Privatbereichen der TrainerInnen auf.

.) Keine privaten Einladungen von Sportler:innen seitens der Trainer:innen (Gefahr von Missbrauch des Autoritätsverhältnisses)

- .) Die Umgangsformen werden gewahrt und es herrscht eine respektvolle und wertschätzende Kommunikationskultur.
- .) Die Kommunikation zwischen TrainerInnen und SportlerInnen ist auf den sportlichen Bereich beschränkt (keine privaten Nachrichten zwischen TrainerInnen und SportlerInnen per WhatsApp oder SMS).
- .) TrainerInnen handeln transparent und es erfolgt bei Unklarheiten eine Rücksprache im Team.

Präventive Maßnahmen des Österreichischen Squash Rackets Verbandes:

- .) Der Österreichische Squash Rackets Verband wählt seine TrainerInnen sorgfältig aus.
- .) Es erfolgt eine regelmäßige Sensibilisierung und Schulung der eingesetzten TrainerInnen und BetreuerInnen im Hinblick auf Kinderrechte, Verhaltenskodex, kindliche Entwicklung, gewaltfreie Kommunikation.
- .) Bei Bekanntwerden von Gewalt, Übergriffen, Missbrauch oder deren Verdacht werden seitens des Österreichischen Squash Rackets Verbandes umgehend die übergeordneten zuständigen Behörden informiert.
- .) Es wird seitens des Österreichischen Squash Rackets Verbandes fungiert Heribert MONSCHEIN als Ansprechpartner für dieses Konzept.
- .) Von den angeführten Verantwortlichen des Österreichischen Squash Rackets Verbandes werden angebotene Fortbildungen besucht und Informationsmöglichkeiten genutzt.
- .) Das angeführte Präventionskonzept wird allen Landesverbänden und Vereinen übermittelt und wird bei dessen Umsetzung mit den Vereinen und Landesverbänden zusammengearbeitet.
- .) Eine Strafregisterbescheinigung, welche Auskunft über strafrechtliche Verurteilungen gibt, wird seitens des Österreichischen Squash Rackets Verbandes von allen FunktionärInnen oder eingesetzten TrainerInnen und BetreuerInnen verlangt. Im Sinne des Datenschutzes wird die Verarbeitung derartiger Daten im Interesse der betroffenen Personen auf ein Mindestmaß eingeschränkt.

Verhaltenskodex:

Der angeführte Verhaltenskodex für Trainer:innen, Instruktor:innen, Übungsleiter:innen sowie alle Personen, die ehren-, neben- oder hauptberuflich im organisierten Sport in Österreich tätig sind, wird dieser Personengruppe durch den österreichischen Squash Rackets Verband nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Ich, verpflichte mich,

- die Würde der Sportler*innen zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- alle mir anvertrauten Sportler*innen fair zu behandeln,
- keinerlei physische und psychische Gewalt gegenüber den mir anvertrauten Sportler*innen anzuwenden, insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen oder Taten,
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz der mir anvertrauten Personen zu achten und mich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- mich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstständigkeit der Sportler*innen zu unterstützen, auch im Hinblick auf deren späteres Leben,
- die Anforderungen des Sports in Training und Wettkampf mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere von Familie, Schule, Ausbildung und Beruf, bestmöglich in Einklang zu bringen,
- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben, insbesondere - die Selbstbestimmung der mir anvertrauten Sportler*innen zu fördern, - Sportler*innen in Entscheidungen, die diese persönlich betreffen, mit einzubeziehen, - verfügbare Informationen zur Entwicklung und Optimierung der Leistung von Sportler*innen an diese weiterzugeben und - bei Minderjährigen die Interessen der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen,
- Sportler:innen darüber hinaus zu sozialem Verhalten in der Trainingsgemeinschaft, zu fairem Verhalten innerhalb und außerhalb des Wettkampfes und zum nötigen Respekt gegenüber allen anderen in das Sportgeschehen eingebundenen Personen sowie zum verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur und der Mitwelt anzuregen,
- anzuerkennen, dass das Interesse der Sportler*innen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen der Trainer*innen, der Instruktor*innen, der Übungsleiter*innen sowie der eigenen Sportorganisation stehen,
- alle meine Trainingsmaßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand der Sportler*innen anzupassen,

- nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- meinen Verband/Verein darüber zu informieren, wenn ein Verfahren gemäß §§ 201–220b StGB anhängig ist. Ich werde durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung meiner Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenwirken. Bei Überforderung oder Unklarheiten spreche ich mich mit Kolleg*innen ab oder suche professionelle fachliche Hilfe und Unterstützung.

Interventionsplan:

.) In jedem Verein ist ein Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin zum angeführten Konzept zu benennen.

.) In jedem Landesverband ist als übergeordnete Instanz ein Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin zum angeführten Konzept zu benennen.

.) Im ÖSRV ist Heribert MONSCHEIN, welcher einerseits, die Online-Schulung auf der Plattform Kinderschutzkonzepte absolviert hat, sämtliche Fortbildungen zu diesem Thema besucht und weiters auch bei der Landespolizeidirektion Wien als Präventionsbeamter zu diesem Thema ausgebildet ist, Ansprechpartner.

Beim Auftreten von Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist wie folgt vorzugehen:

.) Vager Verdacht:

Wird ein vager Verdacht von Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt an Kindern und Jugendlichen behauptet so hat die Ansprechperson dies schriftlich zu dokumentieren. Hierbei ist die entstandene Situation genau zu dokumentieren bzw. auch das Datum, wann diese stattgefunden hat, festzuschreiben.

Bei einem vagen Verdacht gilt es vorerst achtsam zu bleiben und die Sachlage weiter zu beobachten. Sollten sich hierbei die Verdachtsmomente verhärten ist wie folgt vorzugehen:

.) Konkreter Verdacht:

Von einem konkreten Verdacht spricht man, wenn es eindeutige Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung gibt. Dies können klare Aussagen des Kindes/Jugendlichen, Verletzungsspuren, eindeutige Beobachtungen oder das Vorhandensein von Bild- oder Tonmaterial sein.

Wird von einem Verantwortlichen eine Grenzüberschreitung unmittelbar beobachtet, so ist diese Situation durch diesen sofort zu beenden. Dem Täter/der Täterin soll somit klar sein, dass ein derartiges Verhalten nicht toleriert wird. In weiterer Folge sollte man sich der betroffenen Person zuwenden, Erziehungsberechtigte und ebenso den Verantwortlichen des ÖSRV informieren.

Ebenso ist der betroffene Verein zu informieren. Die betroffene Person und die Erziehungsberechtigten sind in weiterer Folge aufzuklären, welche Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Opferschutzeinrichtungen es gibt.

Bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten ist die Polizeibehörde in Kenntnis zu setzen und der oder die Täterin zur Anzeige zu bringen. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass der Ansprechpartner des ÖSRV Heribert MONSCHEIN als Sicherheitswachbeamter im Koordinierten Kriminaldienst der Landespolizeidirektion Wien tätig ist und aufgrund seiner dienstlichen Tätigkeit verpflichtet ist, bekannt gewordene strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen (Offizialprinzip). Bei Anzeigenerstattung werden dem Opfer auch die entsprechenden Opferschutzeinrichtungen zur Kenntnis gebracht.

Grundsätzlich gilt beim Einschreiten bei grenzverletzendem Verhalten:

- .) Ruhe bewahren
- .) Aussagen ernst nehmen und Übergriffe nicht verharmlosen
- .) Anliegen nicht herunterspielen, aber auch nicht übertreiben
- .) Die Wünsche des Betroffenen beachten
- .) Nur das tun, was man sich selbst zutraut
- .) Spezialwissen in Anspruch nehmen
- .) Lieber früher oder öfter Hilfe holen, als zu spät reagieren.

Anlaufstellen bzw. Fachstellen in Österreich:

Der Verein 100% Sport ist die erste Anlaufstelle für allgemeine Fragen, Kontakte, weitere Informationen und Schulungsunterlagen.

<https://safesport.at/>

VERA ist die Vertrauensstelle gegen Belästigung und Gewalt im Sport und als Anlaufstelle besonders für Sportler:innen und betroffene Personen im Sport da.

<https://vera-vertrauensstelle.at/kontakt-sport/>

Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/ombudsstellen_und_anwaltschaften/Seite_3240006.html

[Kinderschutzzentrum: DIE MÖWE: www.die-moewe.at](http://www.die-moewe.at)

Österreichischer Squash Rackets Verband
A-2870 Feistritz am Wechsel, Grottendorf 18
Tel.: 0660/1969 601